

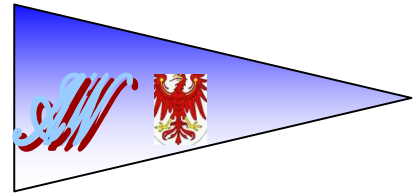
Satzung

Diese zweite geänderte Satzung wurde

- auf der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2015 in Potsdam beschlossen
und
- durch die Vorstandsmitglieder unterzeichnet.

Gliederung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziel, Zweck, Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsaufbau, Aufgaben
- § 8 Finanzierung, Beiträge
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Ehrungen
- § 14 Kassenprüfungen
- § 15 Haftung
- § 16 Änderungen des Vereinszweck, Auflösung des Vereins



§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen “Angeln und Wassersport Potsdam e. V.“
- (2) Der Angeln und Wassersportverein hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2 Ziel, Zweck, Grundsätze

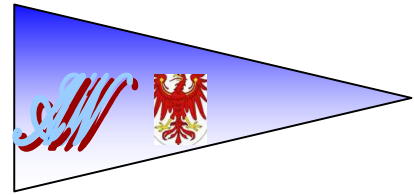
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, da der Angelsport zur Pflege der Umwelt und Natur (Arbeitseinsätze, fachgerechtes Fischen) dient. Mit seinem Angebot wendet sich der Verein an alle interessierten Bürger.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigender Zwecke der Abgabenordnung. Konkret wird dies u. a. durch Angelveranstaltungen sowie durch Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unserer Anlagen verwirklicht. Grundlage dafür sind die Beiträge unserer Mitglieder.
- (5) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzzeit-Mitgliedschaft) ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (fördernde oder passive Mitglieder).
- (4) Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austrittserklärung
 - Streichung
 - Ausschluss
 - Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum
 - 30. Juni oder
 - 31. Dezember jeden Kalenderjahres möglich.Er muss schriftlich erklärt werden, und zwar
 - bis 15. Mai bei Austritt am 30. Juni,
 - bis 15. November bei Austritt am 31. Dezember des Kalenderjahres.Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate keinen Beitrag entrichtet hat. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind davon nicht berührt.
- (4) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, der letztendlich endgültig entscheidet.

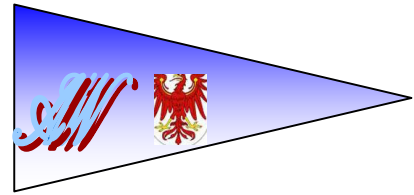
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- sich am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen sowie an den Formen des organisierten Wettkampfsports teilzunehmen,
- bei Sportunfällen den durch den Versicherungsgeber gewährten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarung getroffenen Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins zu nutzen,
- den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu wählen, sich um eine Kandidatur zu bewerben, um gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- die Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen,
- die bereitgestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.



§ 7 Vereinsaufbau, Aufgaben

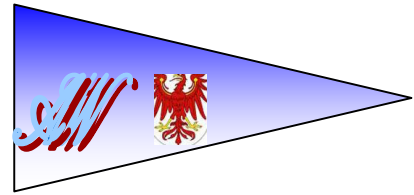
- (1) Der Verein hat keine weitere interne Gliederung.
- (2) Der Verein ist das Zentrum sportlich- kulturellen Lebens. Er gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und
 - unterstützt einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Mitglieder durch die Bereitstellung von Anlagen, Trainingsstätten und Geräten einschließlich ihrer zeitlichen Nutzung sowie durch finanzielle Zuschüsse;
 - entwickelt und festigt die Beziehungen unter den Mitgliedern;
 - organisiert sportliche Veranstaltungen und
 - orientiert auf ein vielfältiges sportlich-kulturelles Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder.

§ 8 Finanzierung, Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus
 - den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder,
 - sonstigen Zuschüssen und
 - Spenden u.a.
- (2) Alle Mitglieder zahlen ihren Beitrag auf der Grundlage der beschlossenen Beitragsordnung im voraus.
- (3) Die Form der Beitragszahlung, Folgen der Nichtzahlung, Ausnahmeregelungen usw. werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an; außer solche mit begrenzter Mitgliedschaft (§ 3 (2)).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr; ausgenommen solche mit begrenzter Mitgliedschaft (§ 3 (2)).
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.



§ 10 Organe des Vereins

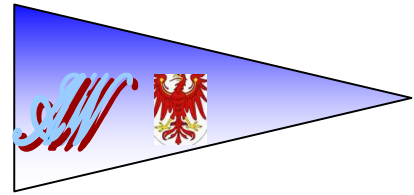
Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme und alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt und wird durch den Vorstandsvorsitzende mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin schriftlich einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin schriftlich einberufen, wenn
- ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen,
- der Vorstand dies beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung
- wählt in jedem 3. Jahr den Vorstand des Vereins,
- beschließt über Satzungsänderungen oder Anträge der Mitglieder,
- beschließt die Ordnung des Vereins und bestätigt den Haushaltsplan,
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und durch ein Mitglied des Vorstandes (i. d. R. durch den Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Platzwart,
- dem Schriftführer und
- dem Verantwortlichen für das sportliche Angeln.
- (2) Vorstand im Sinne des Vereinigungsgesetzes sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleine berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.



- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung über einen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins
 - verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - verwaltet das Vermögen des Vereins,
 - bewilligt Ausgaben,
 - erarbeitet die Ordnung des Vereins,
 - erarbeitet den Haushaltsplan und
 - führt die laufenden Geschäfte des Vereins.Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und durch ein Mitglied des Vorstandes (i. d. R. durch den Schriftführer) zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Ehrungen

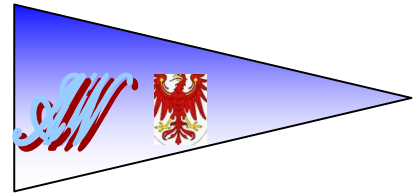
- (1) Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und gewürdigt.
- (2) Einzelheiten dazu regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 14 Kassenprüfungen

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer - mindestens zwei - wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung.

§ 15 Haftung

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.



- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (4) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
- (5) Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet dieser keinen Ersatz.
- (6) Die Wassersport-Fahrzeug-Haftpflichtversicherung (Bootshaftpflichtversicherung) schützt einen Schädiger davor, zur Schadenswiedergutmachung herangezogen zu werden, wenn er einem anderen einen Schaden zugefügt hat, einen Geschädigten davor, bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers auf seinem Schaden sitzen zu bleiben.
- (7) Daher ist der durchgehende Versicherungsschutz für jeden Pflicht und ist unmittelbar nach Anlauf einer neuen Versicherungsperiode dem Vorstand (seinem dafür Bevollmächtigten) in geeigneter Form (neue Versicherungspolice, Zahlungsbeleg, o. ä.) glaubhaft zu machen.

§ 16 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, vertreten durch den Stadtsportbund Potsdam, der seinerseits dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung erfolgt durch einen notariell bestellten Beauftragten. Eine Aufteilung des Vermögens an die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder: Raimund Klohss Andreas Klaus Fritz Lieschke

Robert Matzke Uwe Schulpig Olaf Wagner

14467 Potsdam, den 11. Juni 2015